



**Evangelische
Kirche in Mannheim**

GESCHÄFTS- ORDNUNG

**der Evangelischen Kirche in Mannheim
(Stadtkirchenbezirk)**

verabschiedet von der Stadtsynode
der Evangelischen Kirche in Mannheim am 17.11.2017

Evangelische Kirche in Mannheim
M1,1a
68161 Mannheim

Inhalt

I. Regionalisierung in der Evangelischen Kirche in Mannheim	4
§ 1 Kooperationsregionen	4
II. Ältestenkreise	5
§ 2 Zuständigkeit der Ältestenkreise	5
§ 3 Zuständigkeiten der Ältestenkreise im Bereich Finanzen und Verwaltung.....	5
§ 4 Einnahmen und Ausgaben der Pfarrgemeinden.....	6
§ 5 Vorbehalt.....	7
III. Stadtsynode	7
§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode	7
§ 7 Beratende Mitglieder der Stadtsynode	8
§ 8 Vorsitz der Stadtsynode	9
§ 9 Sitzungen (Art. 42 Grundordnung).....	9
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten	9
IV. Ausschüsse	10
§ 11 Beschließende Ausschüsse	10
§ 12 Zusammensetzung der Fach-Ausschüsse	10
§ 13 Aufsichtsrat des Diakonischen Werks und der Psychologischen Beratungsstelle	11
§ 14 Finanz- und Personalausschuss.....	12
§ 15 Bauausschuss.....	13
§ 16 Ausschuss für Kindertagesstätten (Kita-Ausschuss).....	14
§ 16a Bildungsausschuss	14
§ 17 Ausschüsse nach Regionen und Bildung von überparochialen Dienstgruppen.....	15
§ 18 Bezirksdiakonieausschuss.....	17
V. Stadtkirchenrat	18
§ 19 Amtszeit und Konstituierung	18
§ 20 Zusammensetzung des Stadtkirchenrates	18
§ 21 Zuständigkeiten.....	19
VI. Geschäftsführender Ausschuss	20
§ 22 Mitglieder, Vorsitz, Sitzungshäufigkeit	20
§ 23 Zuständigkeiten.....	20
VII. Evangelische Kirchenverwaltung und Diakonisches Werk Mannheim	21
§ 24 Zuständigkeiten und Aufgaben der Evangelischen Kirchenverwaltung.....	21
§ 25 Zuständigkeiten und Aufgaben des Diakonischen Werkes Mannheim	22

I. Regionalisierung in der Evangelischen Kirche in Mannheim

§ 1 Kooperationsregionen

Die Evangelische Kirche in Mannheim ist in sieben Kooperationsregionen geordnet:

Kooperationsregion Süd:

Johannes-Calvin-Gemeinde, Versöhnungsgemeinde, Martinsgemeinde, Immanuel Pfingstberg-Gemeinde, Erlösergemeinde

Kooperationsregion Almenhof-Lindenhof-Neckarau:

Matthäusgemeinde, Markusgemeinde, Lukaskirche, Johanniskirche

Kooperationsregion Mitte:

Thomaskirche, ChristusFriedenKirche, City-Kirche Hafen-Konkordien, Trinitatiskirche

Kooperationsregion Neckarstadt:

Kirche in der Neckarstadt, Paul-Gerhardt-Kirche

Kooperationsregion Ost:

Kirche Feudenheim, Petruskirche, Kirche Käfertal und im Rott, Vogelstang-Kirche

Kooperationsregion Waldhof-Gartenstadt:

Auferstehungskirche, Kirche Waldhof-Luzenberg, Gnadengemeinde

Kooperationsregion Nord:

Schönaugemeinde, Dreieinigkeitskirche

II. Ältestenkreise

§ 2 Zuständigkeit der Ältestenkreise

(1) Die Ältestenkreise beraten über alle Angelegenheiten ihrer Pfarrgemeinde. Sie beschließen, soweit nicht der Stadtkirchenrat oder die Synode mit ihren Ausschüssen zuständig sind.

(2) Insbesondere sind die Ältestenkreise zuständig für:

- a. Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden, die unmittelbar in der Pfarrgemeinde tätig sind, im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchenverwaltung. Dies betrifft beispielweise Pfarramtssekretäre/innen, Hausmeister/innen, Kirchendiener/innen, Reinigungskräfte, nebenberufliche Kirchenmusiker/innen und Leiter/innen in den Kitas. Fachliche Gesichtspunkte, das kirchliche Arbeitsrecht und der geltende Stellenplan sind zu beachten. Die Wahrnehmung der unmittelbaren Dienstaufsicht geschieht durch die Gemeindepfarrerin bzw. durch den Gemeindepfarrer, soweit der Ältestenkreis keine andere Regelung trifft.
- b. die Bewirtschaftung der pfarrgemeindlich genutzten Gebäude einschließlich der Durchführung von Instandsetzungen, soweit sie auf den Ältestenkreis übertragen worden sind.
- c. die Mitberatung bei Maßnahmen des Bauunterhalts über 5.000 € und bei Sicherheits- oder baurechtlich unabweisbaren Maßnahmen über 50.000 € an Gebäuden, die durch die Pfarrgemeinde genutzt werden.
- d. die umfassende Einbindung der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in das Leben der jeweiligen Pfarrgemeinde und die Umsetzung der landeskirchlichen Grundsätze zum Profil evangelischer Kindertagesstätten.
- e. Personalfragen der in der Parochie gelegenen evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Weg des Benehmens, das durch die Evangelische Kirchenverwaltung hergestellt werden muss. Dasselbe gilt für alle Fragen, die Angebotsform, -qualität und -quantität dieser Einrichtungen betreffen.

§ 3 Zuständigkeiten der Ältestenkreise im Bereich Finanzen und Verwaltung

(1) Die Ältestenkreise sind zuständig für die Aufstellung des pfarrgemeindlichen Budgets im Rahmen der Haushaltsplanung.

(2) Die Person, die den Vorsitz im Ältestenkreis innehat, ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde (§ 12 Abs. 2 LWG, § 23 Abs. 4 LWG).

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs der Pfarrgemeinden, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Gemeindebudgets halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren (§ 23 Abs. 6 Satz 2 LWG).

(3) Mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung - ganz oder in Teilbereichen - können die Ältestenkreise einzelne ihrer Mitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter - auch Ehrenamtliche - beauftragen (§ 14 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 Nr. 2 LWG). Diese Beauftragungen sind der Evangelischen Kirchenverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Ältestenkreise können Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere Spenden, zur selbständigen Bewirtschaftung, Rechnungsführung

und Führung von Bankkonten im Einvernehmen mit der EKV übertragen (§ 14 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 Nr. 1 LWG). Die Abrechnung erfolgt jährlich. Auf Verlangen der EKV sind auch kürzere Abrechnungsperioden möglich.

(5) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Ältestenkreises sind zuständig für die Erteilung der Kassenanordnung für das dezentrale Budget der Pfarrgemeinde. Diese Aufgabe kann auch an andere Mitglieder des Ältestenkreises delegiert werden. Die Evangelische Kirchenverwaltung ist darüber zu informieren.

(6) Die Ältestenkreise bestimmen den Verwendungszweck der den Pfarrgemeinden vorbehaltenen Kollekten und Spenden.

(7) Die Ältestenkreise verfügen über die Rücklagen ihrer jeweiligen Pfarrgemeinde.

(8) Die Ältestenkreise sind zuständig für die Vermietung und Überlassung von der Gemeindearbeit dienenden Räumen und Einrichtungen einschließlich der Festsetzung des Nutzungsentgelts, die Entscheidung über die Vergabe kann delegiert werden; das Hausrecht nimmt die zuständige Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer wahr, soweit der Ältestenkreis keine andere Regelung trifft.

(9) Die haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche sind einzuhalten.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben der Pfarrgemeinden

(1) Die Ältestenkreise verfügen über ihr Gemeindebudget mit folgenden Einnahmen:

- a. die Zuweisung für die Gebäudebewirtschaftung (nur Kirchengebäude).
- b. die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern.
- c. die für die Pfarrgemeinde bestimmten Opfer und Spenden, den freiwilligen Gemeindebeitrag, die Erträge aus Gemeindefesten und ähnliche Einnahmen; z.B. aus Sponsoring und Fundraising.
- d. Erbschaften und Vermächtnisse, soweit sie für Zwecke der Pfarrgemeinde gebunden sind, im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat.
- e. die Einnahmen aus der Überlassung von der Gemeindearbeit gewidmeten Gebäuden.
- f. die Mieteinnahmen von Mobilfunkanlagen in den der Gemeindearbeit gewidmeten Gebäuden.

(2) Die Ältestenkreise bestreiten aus ihrem Gemeindebudget insbesondere die Ausgaben für:

- a. die Bewirtschaftung der für die Gemeindearbeit gewidmeten Räume und Gebäude.
- b. die Sachkosten der Gemeindearbeit.
- c. die Kleinreparaturen an den der Gemeindearbeit gewidmeten Räumen und Gebäuden.
- d. die Kosten der Wartungsverträge für Einrichtungsgegenstände der Pfarrgemeinden (Kopiergeräte, Telefonanlagen, Computeranlagen etc.).
- e. die Beschaffung von Inventar (Büromöbeln, Telefonen, EDV-Geräten usw.).
- f. Bei zentraler Beschaffung (z. B. Heizöl) oder zentraler Abrechnung (zum Beispiel Gas, Strom, Nebenkosten) erfolgt die Kassenanordnung grundsätzlich durch die Direktorin bzw. den Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung Mannheim unter Beachtung der Beschlüsse des Ältestenkreises bzw. der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch Verantwortliche der Pfarrgemeinde.
- g. die Personalkosten der in der Pfarrgemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Pfarrgemeinden mit einer Kantorin bzw. einem Kantor übernehmen einen Pauschalbetrag, der den durchschnittlichen Personalkosten in Gemeinden mit nebenamtlichen

Kirchenmusikern entspricht. Dieser wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.

- h. die Eigenbeteiligung bei Baumaßnahmen gemäß den Grundsatzbeschlüssen der Stadtsynode.

(3) Die Pfarrgemeinden können in Absprache mit der Evangelischen Kirchenverwaltung die Mittel für die laufende Werterhaltung der von ihnen genutzten Gebäude selbst bewirtschaften. Im Budget werden dazu folgende Einnahmen und Ausgaben verwaltet:

- a. Einnahmen:
 - FAG-Zuweisungen Gebäudeunterhalt
 - Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage
- b. Ausgaben:
 - Bauunterhalt (Gruppierung 5120 und 9500)
 - Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe).

§ 5 Vorbehalt

(1) Wenn ein Ältestenkreis seine Aufgaben laut Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß wahrnimmt, kann der Stadtkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises sachkundige Personen beauftragen, beratend und unterstützend mitzuwirken.

(2) Führt auch dies nicht zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben, kann der Stadtkirchenrat die Zuständigkeit im Einzelfall abweichend hiervon regeln. Der Ältestenkreis ist zu hören.

III. Stadtsynode

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode

- a. die von den Ältestenkreisen gewählten Synodalen.
- b. die vom Stadtkirchenrat berufenen Synodalen.
- c. Synodale kraft Amtes.

(1) **Gewählte Synodale:**

Die Zahl der von den Ältestenkreisen zu wählenden Synodalen ist im Leitungs- und Wahlgesetz der Landeskirche festgelegt. Die Stadtsynode kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, von der Zahl der von den Ältestenkreisen zu wählenden Synodalen abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats.

(2) **Berufene Synodale:**

Der Stadtkirchenrat kann Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamts besitzen, als stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode berufen. Im Ausnahmefall können diese auch Personen sein, die nicht im Stadtkirchenbezirk wohnen.

Bei den Berufungen ist darauf zu achten, dass die Stadtsynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht.

In Mannheim wird diese Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben neben der Gemeindegliederarbeit insbesondere erkennbar:

- a. in der Kirchenmusik.
- b. im evangelischen Religionsunterricht.
- c. in der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindediakoninnen und -diakone (AG Dia).
- d. in der Erwachsenenbildung im Ökumenischen Bildungszentrum sanct clara.
- e. im kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt.
- f. in der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten und Pflegeheimen.
- g. in der evangelischen Bezirksjugend (Bezirksvertretung und Evangelisches Kinder- und Jugendwerk).

Der Stadtkirchenrat kann zu den Bereichen a-g um Berufungsvorschläge bitten. Er kann neben solchen Vorschlägen auch weitere Sachkundige und ihre Kompetenzen bei der Berufung berücksichtigen.

Die Anzahl der Berufenen darf maximal ein Drittel der Zahl der Gewählten erreichen.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind:

- a. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Stadtkirchenbezirks sind.
- b. die Dekanin bzw. der Dekan.
- c. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter.
- d. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.
- e. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.
- f. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer.
- g. die Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen.
- h. die nichttheologischen Mitglieder einer Dienstgruppe.

§ 7 Beratende Mitglieder der Stadtsynode

An den Tagungen der Stadtsynode nehmen beratend teil:

- a. die im Stadtkirchenbezirk tätigen landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer.
- b. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im RU im Stadtkirchenbezirk tätig sind.
- c. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst.
- d. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikanten.
- e. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.
- f. die Stadtjugendreferentinnen und -referenten.
- g. die hauptberuflichen Kantorinnen und Kantoren.
- h. die Direktorin bzw. der Direktor des DW Mannheim und der Kirchenverwaltung sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle.
- i. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der MAV der EKMA.

Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode kann weitere Personen zu den Beratungen der Synode hinzuziehen.

§ 8 Vorsitz der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei ständige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Person im Vorsitzendenamt und die bzw. der zweite Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sollen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber stehen.

(2) Stehen keine Ehrenamtlichen zur Wahl, wird eine in der Kirche oder Diakonie beruflich tätige Person kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

(3) Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter muss ein theologisches Mitglied der Stadtsynode sein. Steht kein theologisches Mitglied zur Wahl, wird ein nichttheologisches Mitglied kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

§ 9 Sitzungen (Art. 42 Grundordnung)

(1) Die Stadtsynode tagt öffentlich.

Die Beschlüsse der Stadtsynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks und dem Evangelischen Oberkirchenrat bekannt gegeben.

(2) Die Stadtsynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung. Soweit keine eigene Regelung getroffen worden ist, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Stadtsynode übt ihre Leitungsaufgabe (gemäß Art. 38 GO) insbesondere dadurch aus, dass sie:

- a. mit dafür sorgt, dass im Stadtkirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden.
- b. die Gemeinschaft der im Stadtkirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert.
- c. mindestens alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Stadtkirchenrats entgegennimmt und berät. Der Bericht wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet.
- d. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Stadtkirchenbezirk informiert und dazu öffentlich Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert.
- e. den öffentlichen Auftrag der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten fördert.
- f. beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Stadtkirchenbezirk fördert und weiterbildet und die Diskussion theologischer, kirchlicher und gesellschaftlicher Themen anregt und ermöglicht.
- g. das Zusammenwirken der Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Stadtkirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert.
- h. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Stadtkirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird.

- i. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Stadtsynode oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet.
 - j. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Stadtkirchenbezirks beschließt und nach Vorliegen des Prüfungsberichts dem Stadtkirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt.
 - k. das Satzungsrecht des Stadtkirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats diese Zuständigkeit auf den Stadtkirchenrat übertragen ist.
 - l. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und den freiwilligen Gemeindebeitrag.
 - m. gemäß den Bestimmungen der Grundordnung den Pfarrgemeinden die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung trifft.
- (2) Die Stadtsynode kann alle Angelegenheiten des Stadtkirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen.
- (3) Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

IV. Ausschüsse

§ 11 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Fach-Ausschüsse und legt deren Zuständigkeiten fest:
- a. Aufsichtsrat des Diakonischen Werks und der Psychologischen Beratungsstelle
 - b. Finanz- und Personalausschuss
 - c. Bauausschuss
 - d. Ausschuss für Kindertagesstätten (Kita-Ausschuss)

§ 12 Zusammensetzung der Fach-Ausschüsse

- (1) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte die stimmberechtigten Mitglieder der Fachausschüsse und diese ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen stimmberechtigte Mitglieder sein.
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats des DW wird gemäß Diakoniegesezt von der Stadtsynode direkt gewählt.
- (2) Die Fachausschüsse haben in der Regel zwölf stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats des DW erfolgt unter Beachtung des Diakoniegesezt.
- (4) In jedem Ausschuss soll mindestens eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer Mitglied sein.
- (5) Der Stadtkirchenrat kann auf Vorschlag der Ausschüsse beratende Mitglieder zu den Ausschüssen hinzu berufen.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können jederzeit weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

(7) An den Ausschuss-Sitzungen können beratend teilnehmen:

- a. die Dekanin bzw. der Dekan.
- b. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.
- c. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter.
- d. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode oder ihre bzw. seine Stellvertretenden.
- e. die Direktorin bzw. der Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung bzw. von ihr bzw. ihm beauftragte Personen.
- f. die Direktorin bzw. den Direktor des Diakonischen Werks Mannheim bzw. von ihr bzw. ihm beauftragte Personen.

§ 13 Aufsichtsrat des Diakonischen Werks und der Psychologischen Beratungsstelle

(1) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm nach dem Diakoniegesetz obliegenden Aufgaben wahr. Im Sinne des Diakonischen Governance Kodex obliegt ihm die Aufsicht über die Arbeit des Diakonischen Werks des Stadtkirchenbezirks und insbesondere über dessen Direktorin bzw. Direktor.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. die Dekanin bzw. der Dekan.
- b. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Diakonieausschusses.
- c. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.
- d. drei weitere Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses wählt.

(3) Die Stadtsynode wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern den bzw. die Vorsitzende.

(4) Der Stadtkirchenrat kann auf Vorschlag des Aufsichtsrats bis zu zwei weitere Personen aus Politik, Wissenschaft oder Wirtschaft zum Aufsichtsrat des Diakonischen Werks als stimmberechtigte Mitglieder hinzu wählen.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor des Diakonischen Werks Mannheim und die Leiterin bzw. der Leiter der Psychologischen Beratungsstelle nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil.

(6) Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere:

- a. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrats in Angelegenheiten der Diakonie und der Psychologischen Beratungsstelle.
- b. im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks und der Psychologischen Beratungsstelle.
- c. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode und des Stadtkirchenrats zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks und zur Psychologischen Beratungsstelle.
- d. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans jeweils einschließlich des Stellenplans und des Jahresabschlusses sowohl für das Diakonische Werk als auch die Psychologische Beratungsstelle und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Stadtsynode in Abstimmung mit der Leitung der Kirchenverwaltung.

- e. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts.
- f. die Beratung und Begleitung des Direktors/ der Direktorin des Diakonischen Werks Mannheim und des Leiters/ der Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle.
- g. die Mitwirkung bei der Besetzung und Stellenbeschreibung der Leitungsstellen des Diakonischen Werks Mannheim.

(7) Die Geschäftsführung des Aufsichtsrats (Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen und Materialien etc.) obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Diakonischen Werks Mannheim.

(8) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Direktorin bzw. des Direktors des Diakonischen Werks im Stadtkirchenbezirk regelt das Diakoniesgesetz.

(9) Die Tagesordnung erstellt die bzw. der Vorsitzende in Zusammenarbeit mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Diakonischen Werks Mannheim und der Leiterin bzw. dem Leiter der Psychologischen Beratungsstelle.

§ 14 Finanz- und Personalausschuss

(1) Der Finanz- und Personalausschuss berät und beschließt über finanz- und personalwirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Insbesondere wird dem Finanz- und Personalausschuss die Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltsplans über folgende Angelegenheiten übertragen:

- a. Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 sowie über die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppen E 10 bis E 12 TVöD sowie ab Vergütungsgruppe S12 bis einschließlich S18 TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst).
- b. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 € im Rahmen der Gesamtdeckungsmittel des Haushalts.
- c. Verfügung über bebautes und unbebautes Vermögen bis zu einem Wert von 300.000 €.
- d. Aufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten, soweit dies nicht der Evangelischen Kirchenverwaltung übertragen ist.
- e. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten soweit dies nicht einer anderen Stelle übertragen ist (Ältestenkreis, Bauausschuss, Evangelische Kirchenverwaltung, Diakonisches Werk).
- f. Stundung, Erlass und Niederschlag von Forderungen, soweit dies nicht der Evangelischen Kirchenverwaltung oder dem Diakonischen Werk übertragen ist und der Wert im Einzelnen 10.000 € übersteigt.
- g. unbefristete Miet- und Pachtverträge mit einem Jahresmietzins von über 60.000 € sowie über befristete Mietverträge mit einer Laufzeit von über 3 Jahren.
- h. Schenkungs- und Treuhandverträge, die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen, wenn der Wert im Einzelnen 25.000 € übersteigt.
- i. Eckdaten für das Haushaltsbuch einschließlich der Sonderhaushalte sowie für die mittelfristige Finanzplanung (Vorberatung).
- j. Überwachung des Vollzugs des Haushaltsbuchs und des Stellenplans; mit Unterstützung durch die Kirchenverwaltung.
- k. Zuweisung von zusätzlichen Budgetmitteln im Rahmen des Gesamtbudgets an Pfarrgemeinden.
- l. Vorberatung von finanziellen Entscheidungen des Stadtkirchenrats.

(3) Der Finanz- und Personalausschuss berichtet dem Stadtkirchenrat regelmäßig über seine Arbeit.

(4) Verantwortlich für die Tagesordnung ist der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses im Zusammenwirken mit der Direktorin bzw. dem Direktor der Kirchenverwaltung.

§ 15 Bauausschuss

(1) Dem Bauausschuss wird die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltsplans für folgende Angelegenheiten übertragen:

- a. Erstellung einer Prioritätenliste im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans.
- b. Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von über 60.000 € im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
- c. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans.

(3) Der Bauausschuss bildet aus seiner Mitte einen Vergabeausschuss, der eilige Auftragsvergaben ab einem Wert von über 60.000 € entscheidet. In der darauf folgenden Sitzung des Bauausschusses ist darüber zu berichten.

(4) Der Bauausschuss begleitet die einzelnen Baumaßnahmen und strategische Gebäudeoptimierungsmaßnahmen und berichtet dem Stadtkirchenrat regelmäßig über seine Arbeit.

(5) Der Leiter bzw. die Leiterin der Bauabteilung der Evangelischen Kirchenverwaltung nimmt an den Sitzungen des Bauausschusses beratend teil.

(6) Verantwortlich für die Tagesordnung ist der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses im Zusammenwirken mit dem Direktor bzw. der Direktorin der Kirchenverwaltung.

§ 16 Ausschuss für Kindertagesstätten (Kita-Ausschuss)

(1) Der Kita-Ausschuss berät und beschließt über Angelegenheiten der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mannheim.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.
- b. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer.
- c. vier weitere Personen, die die Synode aus ihrer Mitte wählt, darunter mindestens zwei Ehrenamtliche und ein/e Gemeindediakon/in oder ein/ Gemeindepfarrer/in.
- d. der Stadtkirchenrat kann auf Vorschlag des Ausschusses bis zu zwei weitere sachverständige Personen als stimmberechtigte Mitglieder hinzu wählen.

(3) Der Ausschuss wählt aus den Mitgliedern Abs. 2 a. – c. den bzw. die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(4) Beratende Mitglieder neben den in § 12 Abs. 7 genannten Personen sind:

- a. die Leiterin bzw. der Leiter der Kita-Abteilung in der EKV.
- b. die Fachreferentin bzw. der Fachreferent für Religionspädagogik der Kita-Abteilung in der EKV.
- c. die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Familie und Bildung im Diakonischen Werk Mannheim.
- d. durch Berufung des SKR zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kita-Beauftragten aus den Gemeinden.

(5) Insbesondere werden dem Kita-Ausschuss die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltsplanes über folgende Angelegenheiten übertragen:

- a. Inhalt und Umsetzung des Evangelischen Profils und der Trägerkonzeption der evangelischen Kitas in Mannheim .
- b. Veränderungen der Angebotsformen der Kindertagesstätten.
- c. Festsetzung der Elternbeiträge.
- d. Beratung über Grundsatzfragen, wie z.B. strategische Überlegungen über Öffnung und Schließung von Einrichtungen.
- e. Mitwirkung bei der Besetzung der Leitungsstelle der Kita-Abteilung in der EKV.
- f. Vorberatung von Entscheidungen der Synode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Kitas.

(6) Der Ausschuss berichtet dem Stadtkirchenrat regelmäßig über seine Arbeit.

(7) Verantwortlich für die Erstellung der Tagesordnung ist der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses im Zusammenwirken mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und der Direktorin bzw. dem Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung.

§ 16a Bildungsausschuss

(1) Der Bildungsausschuss ist ein beratender Fachausschuss der Synode. Er vernetzt die Bildungsaktivitäten der Evangelischen Kirche in Mannheim und regt Kooperationen zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen an. Er achtet darauf, dass das Thema Bildung als zentrales reformatorisches Anliegen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mannheim wahrgenommen wird.

(2) Im Ausschuss sind die Bildungsbereiche der Evangelischen Kirche repräsentiert, besonders:

- Kinder- und Jugendarbeit.
- Religionsunterricht.
- Elementar-Religionspädagogik (Kitas).
- Kindergottesdienst.
- Konfirmandenarbeit.
- Erwachsenenbildung.
- Kirchenmusik.

Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan schlägt der Synode in Absprache mit den genannten Arbeitsbereichen geeignete Personen für die Besetzung des Ausschusses vor. Die Synode wählt bis zu 6 weitere Personen aus ihrer Mitte in den Ausschuss.

(3) Die Mitglieder des Bildungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss gibt sich jeweils für einen Ein- oder Zwei-Jahres-Zeitraum eine Themen-Agenda, die in den Sitzungen kontinuierlich und nachhaltig abgearbeitet wird. Er berichtet der Synode und dem Stadtkirchenrat regelmäßig über seine Arbeit.

(5) Die/der Vorsitzende legt im Zusammenwirken mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Versendung der Sitzungsunterlagen und die Erstellung des Protokolls erfolgt zwecks Entlastung ohne Mitwirkung der EKV.

§ 17 Ausschüsse nach Regionen und Bildung von überparochialen Dienstgruppen

(1) Die Stadtsynode richtet je einen beschließenden Ausschuss für die in § 1 genannten sieben Kooperationsregionen ein.

(2) Mitglieder:

- a. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Stadtsynode sind stimmberechtigte Mitglieder im Regionalausschuss der Kooperationsregion, der sie angehören.
- b. Alle beratenden Mitglieder der Stadtsynode sind beratende Mitglieder im jeweiligen Regionalausschuss.
- c. Die Dekanin bzw. der Dekan, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode und ihre bzw. seine Stellvertretenden können an den Beratungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Gleiches gilt für die Direktorin bzw. den Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung, die Direktorin bzw. den Direktor des Diakonischen Werks Mannheim und die Leiterin bzw. den Leiter der Psychologischen Beratungsstelle bzw. von ihnen beauftragte Personen.
- d. Der Stadtkirchenrat beruft auf Vorschlag der Bezirksvertretung der Jugend je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Bezirksvertretung als beratendes Mitglied in jeden Regionalausschuss.
- e. Der Stadtkirchenrat kann auf Vorschlag der Regionalausschüsse weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

- f. Ein Mitglied der MAV kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Regionalausschüsse wählen ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretende aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Die Regionalausschüsse tagen nicht öffentlich und mindestens zweimal im Jahr.
- (5) Aufgaben:
- a. Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit und der Gemeinschaft der Pfarrgemeinden in der jeweiligen Region, insbesondere durch Vereinbarungen über Ziele regionaler Zusammenarbeit, Kooperationen der Pfarrgemeinden und mittelfristige Planungen über die inhaltliche Gestaltung dieser Arbeit.
 - b. Entwicklung von Konzeptionen zur gemeindeübergreifenden Gebäudenutzung und Gebäudeoptimierung.
 - c. Beschlussfassung über:
 1. die Ziele regionaler Zusammenarbeit.
 2. Kooperationen der Pfarrgemeinden.
 3. die regionalen Anteile des Dienstes der Diakoninnen und Diakone der AG Dia.
 4. regionale Arbeitsschwerpunkte und Kooperationen im Bereich der Kirchenmusik.
 5. Benennung von Ausschussmitgliedern zur Mitwirkung bei Visitationen in der Region.
- (6) Stadtsynode und Stadtkirchenrat können weitere Befugnisse und Verantwortlichkeiten aus ihrer Zuständigkeit auf die Regionalausschüsse übertragen. Umgekehrt können die Regionalausschüsse Initiativen und Vorschläge in die Arbeit der Stadtsynode und des Stadtkirchenrats einbringen.
- (7) Die Gemeinden der Kooperationsregionen können durch Vereinbarung überparochiale Dienstgruppen in den Kooperationsregionen nach §§ 4 ff Dienstgruppen-RVO einrichten und erproben.

§ 18 Bezirksdiakonieausschuss

(1) Die Synode bildet gemäß Diakoniegesez ein Bezirksdiakonieausschuss als beratenden Ausschuss.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a. die Dekanin bzw. der Dekan.
- b. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.
- c. mindestens vier weitere in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrene Personen aus der Synode.
- d. ein Mitglied des Stadtkirchenrats.
- e. je eine leitende Vertreterin bzw. ein leitender Vertreter selbständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese Einrichtungen haben ein Vorschlagsrecht. Die Zahl der so Berufenen darf die der Mitglieder nach Buchstabe a bis d nicht übersteigen.

(3) Die Synode bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 2, Buchstabe a bis d.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor des Diakonischen Werks sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Psychologischen Beratungsstelle nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(5) Im Bezirksdiakonieausschuss arbeiten die Diakonie der verfassten Kirche und die selbständigen diakonischen Träger im Stadtkirchenbezirk zusammen. Die Beratungen dienen der Information sowohl über die laufende diakonische Arbeit als auch über mögliche Entwicklungen und Vorhaben.

(6) Der Bezirksdiakonieausschuss fördert die Zusammenarbeit mit anderen diakonischen und sozialen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere mit der Caritas.

(7) Er trifft Absprachen über die diakonische Arbeit und verständigt sich über gemeinsame Vorhaben in der Öffentlichkeitsarbeit.

(8) Die Geschäftsführung des Diakonieausschusses (Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen und Materialien etc.) obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des DW Mannheim.

V. Stadtkirchenrat

§ 19 Amtszeit und Konstituierung

- (1) Die Amtszeit des Stadtkirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Stadtkirchenrats.
- (2) Der Stadtkirchenrat wird im ersten Jahr der Amtsperiode der Stadtsynode gebildet.

§ 20 Zusammensetzung des Stadtkirchenrates

Der Stadtkirchenrat wird gebildet aus Mitgliedern kraft Amtes und Mitgliedern durch Wahl.

(1) Mitglieder kraft Amtes:

- a. die von der Stadtsynode gewählten Mitglieder der Landessynode.
- b. die Dekanin bzw. der Dekan.
- c. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter.
- d. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode, bei Verhinderung der bzw. die erste Stellvertretende.
- e. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.
- f. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer.

(2) Mitglieder durch Wahl

- a. Die Synode wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Stadtkirchenrats. Der Synodalvorstand stellt einen Wahlvorschlag auf, der im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (LWG § 45) die Vorsitzenden der beschließenden (Fach- und Regional-) Ausschüsse und eine bzw. einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden berücksichtigt. Die nicht berücksichtigte Person ist beratendes Mitglied des Stadtkirchenrats.
- b. Insgesamt soll im Stadtkirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.
- c. Für die gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- d. Stellvertretende Mitglieder der Stadtsynode können nicht in den Stadtkirchenrat gewählt werden.
- e. Von der Wählbarkeit in den Stadtkirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Stadtkirchenbezirk stehen. Die Bestimmungen über den Ausschluss von Familienangehörigen nach § 5 Abs.1-4 LWG finden entsprechende Anwendung.
- f. Scheiden ordentliche Mitglieder aus dem Stadtkirchenrat aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(3) Mitglieder durch Berufung

- a. Der Stadtkirchenrat kann bis zu 5 Personen als beratende Mitglieder berufen.
- b. Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder im Stadtkirchenbezirk sind, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 21 Zuständigkeiten

(1) Der Stadtkirchenrat ist nach der Grundordnung der Landeskirche verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Stadtsynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorbehalten sind.

(2) Die Aufgaben des Stadtkirchenrats sind insbesondere:

- a. die Tagungen der Stadtsynode vorzubereiten, den Rechenschaftsbericht vorzulegen und die Entschlüsse der Stadtsynode auszuführen.
- b. in eiligen Fällen Aufgaben der Stadtsynode zwischen den Synodaltagungen wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind der Stadtsynode bei ihrer nächsten Tagung bekannt zu geben.
- c. Synodale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in die Stadtsynode zu berufen.
- d. über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 1 GO zu entscheiden.
- e. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15a Abs. 1 GO sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt.
- f. über Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen zu entscheiden;
- g. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.
- h. die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen.
- i. Die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Angestellten ab Vergütungsgruppe E 13.
- j. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken.
- k. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen zu entscheiden.
- l. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer kirchlicher Organe fallen.
- m. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten, soweit nicht andere Gremien oder die Kirchenverwaltung zuständig sind. Delegationen von Aufgaben sind möglich.
- n. den Jahresabschluss des Kirchenbezirks festzustellen.
- o. bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden einschließlich ihrer Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Stadtkirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.

(3) Der Stadtkirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch den Dekan bzw. die Dekanin und den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Stadtsynode bzw. durch eine/n von beiden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats vertreten.

(4) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Stadtkirchenrats auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung oder den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Stadtsynode übertragen sind.

(6) Der Stadtkirchenrat ist das zuständige Beschlussorgan der Evangelischen Kirche in Mannheim als Trägerin von Tageseinrichtungen für Kinder. Er überträgt die Zuständigkeit für die Geschäftsführung, Fachaufsicht und Rechnungsführung der Evangelischen Kirchenverwaltung.

VI. Geschäftsführender Ausschuss

§ 22 Mitglieder, Vorsitz, Sitzungshäufigkeit

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a. die Dekanin bzw. der Dekan.
- b. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode, im Abwesenheitsfall vertreten durch die nichttheologische Person im Stellvertretendenamt.
- c. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter.
- d. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor des Diakonischen Werkes und die Direktorin bzw. der Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Stellvertretung obliegt im Verhinderungsfall der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode.

(4) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses finden in der Regel wöchentlich statt.

§ 23 Zuständigkeiten

(1) Der GfA sorgt für das ordnungsgemäße Zusammenwirken aller Organe und Gremien.

(2) Dazu kommen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a. Er leitet den beschließenden Ausschüssen Anträge und Anfragen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter.
- b. Er sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien.
- c. Er prüft, ob die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, Regionalausschüsse und Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zustande gekommen sind.
- d. Er entscheidet, ob gegebenenfalls eine Angelegenheit dem Stadtkirchenrat bzw. der Stadtsynode vorzulegen ist, und berichtet dem Stadtkirchenrat fortlaufend über seine Arbeit.
- e. Er entscheidet, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er unterrichtet nachträglich unverzüglich das zuständige Organ.

VII. Evangelische Kirchenverwaltung und Diakonisches Werk Mannheim

§ 24 Zuständigkeiten und Aufgaben der Evangelischen Kirchenverwaltung

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung ist Geschäftsstelle der Gremien und vollzieht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten deren Beschlüsse. Ebenso erledigt sie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. Vorbereitung des Haushaltsplans und die Erstellung der Jahresrechnung der Evangelischen Kirche in Mannheim.
- b. Vollzug des Haushaltsplans nach den Richtlinien und Beschlüssen der Synode.
- c. Vorbereitung der Sitzungen der Synode und der beschließenden Ausschüsse. Die hierfür erforderlichen Vorlagen sind vorzubereiten, ebenso wird die Protokollführung durch die Evangelische Kirchenverwaltung erledigt.
- d. Umfassende und rechtzeitige Information der Gremien.
- e. Beratung der Pfarrgemeinden und Einrichtungen in allen Fragen des Dienst- und Arbeitsrechts, der Vermögensverwaltung, Satzungsrechts und der Betreuung der gemeindlichen Einrichtungen.
- f. Führung der Kirchenbücher, unbeschadet der Aufgaben der Pfarrämter.
- g. Betreuung des kirchlichen Meldewesens und die Führung der damit zusammenhängenden Statistik.
- h. Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Tarifgruppen bis E 9 TVöD bzw. bis S 11 TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst). Die Einstellungen und Entlassungen sind im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrgemeinden und Einrichtungen zu entscheiden. Bei der Besetzung von KITA Mitarbeiterstellen ist lediglich das Benehmen mit den Ältestenkreisen erforderlich.
- i. Aufnahme, Umschuldung und Prolongierung von Krediten im Rahmen der Ermächtigung der Haushaltssatzung.
- j. Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall.
- k. Erlass von Forderungen bis 10.000 € im Einzelfall.
- l. Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall im Rahmen der Gesamtdeckung.
- m. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der Synode und der Dekanin bzw. dem Dekan.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder in wirtschaftlicher noch in grundsätzlicher Hinsicht von Bedeutung sind und sich im Rahmen der Ansätze des Haushalts bewegen, oder mit einer gewissen Häufigkeit regelmäßig wiederkehren. Dies sind insbesondere:

- a. die Festsetzung und Berechnung der Dienstbezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- b. der Vollzug des Haushaltsplans, einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 25.000 € im Einzelfall, bei Bauleistungen von 50.000 € und die unbegrenzte Anordnungsbefugnis.
- c. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresmietzins von 60.000 € und der Abschluss von befristeten Mietverträgen mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren mit einem Jahresmietzins unter 60.000 €.
- d. die Bewirtschaftungen der Gebäude der Evangelischen Kirche in Mannheim einschließlich der Durchführung des Bauunterhalts, soweit er nicht einem Ältestenkreis oder den Kooperationsregionen übertragen wurde.
- e. die Aufsicht über Bauvorhaben und Instandsetzungen, deren Bauleitung einem Dritten übertragen wurde.
- f. die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger von Einrichtungen wie Heime (ELH und KLH), Jugendwerk und Seilgarten.
- g. die rechtliche Vertretung von EKMA bei den unter Buchstabe a bis f genannten Geschäften erfolgt über die Direktorin bzw. den Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung. Sie bzw. er ist berechtigt zu delegieren.

(4) Der Evangelischen Kirchenverwaltung können im Einzelfall durch Beschluss des Stadtkirchenrats weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung führt ein Siegel im Rahmen der Siegelordnung.

§ 25 Zuständigkeiten und Aufgaben des Diakonischen Werkes Mannheim

(1) Das Diakonische Werk Mannheim ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mannheim.

(2) Den Schriftverkehr führt das Diakonische Werk Mannheim unter der Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim“.

(3) Zuständigkeit des Diakonischen Werkes

- a. Die Beschlüsse der Synode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Mannheim werden vom Diakonischen Werk vollzogen.
- b. Es steht den Gemeinden zur Beratung in diakonischen Fragen zur Verfügung.
- c. Die Entwürfe des Wirtschaftsplans des Diakonischen Werkes und des Wirtschaftsplans des Betriebs gewerblicher Art werden vom Diakonischen Werk erstellt. Es verantwortet die rechnermäßige Durchführung der Wirtschaftspläne sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse.
- d. Geschäftsführung der Sozialstationen.

(4) Die Direktion des Diakonischen Werkes

- a. vertritt die Evangelische Kirche in Mannheim im Rahmen der Zuständigkeit des Diakonischen Werkes Mannheim und im Rahmen des Vollzugs. Dies gilt insbesondere für die Vertretung gegenüber öffentlichen Stellen, in kommunalen Ausschüssen sowie gegenüber regionalen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.
- b. ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes gegenüber weisungsberechtigt und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. §21 Abs. 2 Satz 2 DiakG bleibt hiervon unberührt. Die Direktion erstellt einen Geschäftsverteilungsplan für das Diakonische Werk. Dieser bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- c. vertritt die Evangelische Kirche in Mannheim für den Bereich des Diakonischen Werkes gegenüber der Mitarbeitervertretung; in wichtigen Angelegenheiten erfolgt eine Information der bzw. des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates.
- d. führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes und informiert die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig über die laufenden Geschäfte.
- e. führt das Siegel des Diakonischen Werkes im Rahmen der Siegelordnung.
- f. ist anordnungsberechtigt nach § 57 KVHG im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Diakonischen Werkes Mannheim.
- g. verwaltet das laufende Geldvermögen, die Rücklagen und das Sachvermögen des Diakonischen Werkes.
- h. erstellt den Jahresabschluss des Diakonischen Werkes Mannheim.
- i. erstellt den Entwurf des Wirtschaftsplans des Diakonischen Werkes Mannheim.

(5) Die Direktion des Diakonischen Werkes entscheidet im Rahmen des Sonderhaushaltes und unter Beachtung des kirchlichen Arbeitsrechts über

- a. Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Bereich des Diakonischen Werkes Mannheim. Der Vollzug dieser Entscheidungen obliegt der Evangelischen Kirchenverwaltung.
- b. Art, Umfang und Bewilligung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- c. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Sonderhaushaltes Diakonie, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000 €; über 5.000 € hinaus bis zu 50.000 € mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Leitung vertritt dabei die Evangelische Kirche in Mannheim rechtlich als Träger des Diakonischen Werkes unter der in Absatz 2 genannten Bezeichnung. Eine Delegation dieser Zuständigkeiten kann im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans für das Diakonische Werk erfolgen. Die Leitung des Diakonischen Werkes unterbreitet einen Vorschlag.
- d. über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit bis zu einem Betrag von 50.000 € je Maßnahme im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonischen Werks; darüber hinaus durch den Aufsichtsrat.
- e. über folgende Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Diakonischen Werkes:
 - I. die Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen bis zum Wert von 5.000 € im Einzelfall.
 - II. den Abschluss und die Kündigung sowie Auflösung von Miet-, Leasing-, und Wartungsverträgen für bewegliche Einrichtungsgegenstände; die Laufzeit darf fünf Jahre nicht überschreiten.
 - III. den Abschluss, die Kündigung und Auflösung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen bis zu einem jährlichen Pachtzins von 60.000 € und bis zu einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren, durch die das Diakonische Werk Mieterin, Pächterin oder Nutzerin wird.

Bei über diese Grenzen hinausgehenden Entscheidungen bedarf es der Genehmigung des Aufsichtsrates.

(6) Die Direktion des Diakonischen Werkes Mannheim ist berechtigt, die Evangelische Kirche in Mannheim im Rahmen von § 25 Abs. 3 bis Abs. 5 rechtlich zu vertreten.